

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) schützt alle Frauen in Beschäftigung und Ausbildung während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Werdende Mütter sollten ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstag sofort nach Feststellung durch den Frauenarzt mitteilen. Diese Mitteilung kann mündlich oder auch durch eine Bescheinigung des Arztes erfolgen, damit der Arbeitgeber unverzüglich der Aufsichtsbehörde Mitteilung machen kann. Eine kurzfristige Mitteilung an die zuständige Gehaltsabrechnungsstelle durch den Arbeitgeber wäre ratsam, damit die Mutterschaftsfristen von insgesamt 14 Wochen (18 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Behinderung des Kindes) errechnet werden können und der entsprechende Erstattungsantrag schnellstmöglich bei der zuständigen Krankenkasse eingereicht werden kann. Des Weiteren sollten Überlegungen zur Umsetzung des Resturlaubes, welcher der Mitarbeiterin bis zum Ende der Mutterschaftsfrist zusteht, getroffen werden.

Sobald der Arbeitgeber Kenntnis von der Schwangerschaft erhält, hat er bei der Einrichtung und Unterhaltung des Arbeitsplatzes erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen. Die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) ist zum 01.01.2018 in das Mutterschutzgesetz (MuSchG) integriert worden.

Zu beachtende Rahmendaten sind bspw.:

- Beschaffenheit des Betriebes
- Art der Arbeit (Heben von Lasten, längeres Stehen, bücken etc.)
- Dauer und Lage der Arbeitszeit, Psychische/physische Konstitution der Frau
- Stadium der Schwangerschaft
- Belüftung des Raumes
- Raumtemperatur und Beleuchtung
- Gase und Dämpfe
- Lärm

Erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen könnten hier z. B. sein:

- Verkürzung/Verlegung der Arbeitszeit
- Verlängerung/Vermehrung der Pausen
- Verringerung der Arbeitsmenge
- Absenkung des Arbeitstempos
- Wechsel der Arbeitsgruppe
- Ausgabe von Schutzkleidung
- Erweiterung des Arztbesuches
- Schaffung von Ruhemöglichkeiten

Stellt ein Arzt fest, dass das Leben von Mutter und Kind durch die Arbeit gefährdet ist, so kann er ein generelles Beschäftigungsverbot aussprechen. Ebenso darf der Arbeitgeber die schwangere oder stillende Frau nicht weiterbeschäftigen, wenn er unverantwortbare Gefährdungen weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausschließen kann. In dieser Zeit erhält die Mutter weiterhin ihren Arbeitslohn von ihrem Arbeitgeber ausbezahlt.

Ein generelles Beschäftigungsverbot gilt für werdende Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung. Die Schwangere kann sich jedoch jederzeit frei widerruflich zur Arbeitsleistung vor der Entbindung ausdrücklich bereit erklären und damit das Beschäftigungsverbot 6 Wochen vor der Entbindung außer Kraft setzen. Nach der Entbindung ist dies nicht möglich. Die Mutter kann grundsätzlich nicht auf ihre Schutzfrist von 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten bzw. Vorliegen einer Behinderung des Kindes 12 Wochen) nach der Geburt verzichten.

Nach dem Ende des Beschäftigungsverbotes hat die Frau einen Anspruch auf eine Beschäftigung nach den vertraglich vereinbarten Bedingungen.

Die stillende Mutter hat in den ersten zwölf Monaten nach der Entbindung grundsätzlich Anspruch auf eine Stillzeit von max. täglich einer Stunde, die als Arbeitszeit zu entlohnen ist.

In der Zeit der Schwangerschaft steht die werdende Mutter unter einem besonderen Kündigungsschutz, der

während der Schwangerschaft und für weitere 4 Monate bzw. wenn die Elternzeit genommen wird, für längstens 36 Monate nach der Entbindung besteht. Ein besonderer Kündigungsschutz von 4 Monaten gilt auch bei einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche. Ausnahmen von diesem Kündigungsschutz gibt es nur in seltenen Sonderfällen, wie z. B. Insolvenz des Arbeitgebers oder wenn die zuständige oberste Landesbehörde der Kündigung aus gegebenem Anlass zugestimmt hat.

Andererseits kann jedoch die Mutter während der Schwangerschaft und zum Ende der Schutzfrist fristfrei kündigen sowie zum Ende der Elternzeit mit einer Frist von 3 Monaten.

Die Leistungen, die der Arbeitgeber in der Zeit der Schwangerschaft erbringen muss, kann er sich mit Antrag zu 100 % bei der zuständigen Krankenkasse erstatten lassen.

Die werdende Mutter, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse (pflichtig oder freiwillig) versichert ist, erhält von ihrer Krankenkasse 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt maximal 13,00 € pro Tag, d. h. maximal 390,00 € im Monat. Überschreitet ihr Arbeitsentgelt diesen Betrag, zahlt der Arbeitgeber die Differenz zum tatsächlichen Nettoverdienst. Mit Antrag an die zuständige gesetzliche Krankenkasse kann sich der Arbeitgeber diese Leistung erstatten lassen.

Arbeitnehmerinnen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, d. h. die freiwillig bei einer privaten Krankenkasse versichert sind, erhalten auf Antrag vom Bundesversicherungsamt in Berlin ebenfalls ein Mutterschaftsgeld bis zu 13,00 € am Tag steuer- und sozialversicherungsfrei, höchstens jedoch insgesamt 210,00 €.

Das Entgelt, das für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes vom Arbeitgeber an die Schwangere bezahlt wird, kann sich der Arbeitgeber ebenfalls erstatten lassen. Hierbei erhält er 100 % von den Arbeitgeberleistungen, die er erbringen muss, zurück.

Mit einer vernünftigen Planung und Organisation, lässt sich die Schwangerschaft für die Arbeitnehmerin sowie den Arbeitgeber sorgenfrei planen.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Inanspruchnahme der Elternzeit die Erklärung hierzu spätestens 7 Wochen vor dem Beginn dem Arbeitgeber abzugeben ist, damit eine Vertretung für die Dauer der Elternzeit organisiert werden kann.

Weitere Infos zum Thema „Elternzeit“ finden Sie in unserem gleichnamigen Flyer.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Stand: FJanuar 2022

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.)